



LBME NRW – Direktion – 40208 Düsseldorf

swa Netze GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Franz Otillinger
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

10.10.2023

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
5429-1

Laaser Michael

Telefon +492215977814300
Telefax +492215977830171
Michael.Laaser@LBME.nrw.de

Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichverordnung

Die folgende Verfügung wird gegenüber dem/den nachfolgenden Antragsteller/n erlassen:

Schwalmtalwerke AöR
Haversloh 2
41366 Schwalmtal
(Einbauort der Messgeräte in Nordrhein-Westfalen)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln
Telefon 0221-59778-10888
Telefax 0221-59778-30101
poststelle@lbme.nrw.de
www.lbme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 5 von
Köln Hauptbahnhof bis
Alter Flughafen Butzweilerhof.
Bus Linie 127 bis
Alter Flughafen Butzweilerhof.

Nachfolgend werden sowohl ein Antragsteller als auch mehrere Antragsteller als Antragsteller bezeichnet.

1. Die Eichfrist der im Extranet der deutschen Eichbehörden in der Datei "LosSchwalmtalgruppe2023.xlsx" (mit Antrag vom 25.05.2023 eingereichte Datei) aufgeführten Messgeräte für Wasser, Hersteller Kamstrup, Typ MC 21 Q3=2,5 R100, Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung DK-0200-MI001-015 wird bis zum 31.12.2026 verlängert. In der Datei sind 1044 Stück Messgeräte aufgeführt. Den Messgeräten sind das jeweilige Jahr der Eichung bzw. Jahr des Inverkehrbringens, der jeweilige Messgeräteverwender und das jeweilige Bundesland, in dem sich der Einbauort des Messgerätes befindet, zugeordnet. Die Messgeräte sind in einem Los mit der amtlichen Losnummer W23 01677 17-1 zusammengefasst.
2. Die Kosten für die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens trägt der Antragsteller als Gesamtschuldner und werden von der verfahrensführenden Behörde durch einen separaten Kostenbescheid an die bevollmächtigte Stelle gestellt.

- Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenze eingehalten werden.
(§ 35 S. 3 Nr. 1 MessEV)
- b) Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ausschließlich baugleiche Messgeräte in einem Los zusammengefasst worden sind.
(§ 35 S. 3 Nr. 2 MessEV)
 - c) Der zuständigen Behörde muss vor Beginn das Stichprobenverfahren angezeigt werden. (§ 35 S. 3 Nr. 3 MessEV)
 - d) Die Prüfungen dürfen nur durch Stellen vorgenommen werden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Beurteilung der Messgeräte verfügen.
(§ 35 S. 3 Nr. 4 MessEV)
 - e) Die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der entsprechenden Dokumentation muss fachgerecht erfolgen.
(§ 35 S. 3 Nr. 5 MessEV)
 - f) Der zuständigen Behörde muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stichprobenprüfungen zu überwachen. (§ 35 S. 3 Nr. 6 MessEV)
 - g) Das Stichprobenverfahren muss so rechtzeitig begonnen worden sein, dass bei Nichtbestehen der Stichprobenprüfung alle Messgeräte des Loses vor Ablauf der Eichfrist ausgebaut werden könnten.
(§ 35 S. 3 Nr. 7 MessEV)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt. Aufgrund der vorgelegten Prüfergebnisse ist es hinreichend wahrscheinlich, dass mehr als 95 Prozent der Messgeräte in dem Los dieses Stichprobenverfahrens die wesentlichen Anforderungen und die Verkehrsfehlergrenzen im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum einhalten. In dem Los sind nur Messgeräte für Wasser, Hersteller Kamstrup, Typ/Größe MC 21 Q3=2,5 R100, Bauartzulassung/Baumusterprübscheinigung DK-0200-MI001-015 und damit baugleiche Messgeräte zusammengefasst. Der verfahrensführenden Behörde wurde das Stichprobenverfahren vor Beginn angezeigt. Die verfahrensführende Behörde hat die zu beteiligenden Eichbehörden entsprechend informiert. Die prüfende Stelle swa Netze GmbH hat bei der technischen Prüfung auf die Einrichtungen und das Personal der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WBY4 zurückgegriffen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Verfügung standen. Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung der Stichprobenmessgeräte haben sich nicht ergeben. Der verfahrensführenden Behörde war es möglich, die Prüfung in der prüfenden Stelle zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Außerdem wurde das Stichprobenverfahren nach Ansicht aller beteiligten Eichbehörden frühzeitig genug begonnen. Die Verlängerung der Eichfrist aufgrund des Stichprobenverfahrens war somit zu gewähren.

verfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich bei Unklarheiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unklarheiten ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laaser Michael

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

- ¹ Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung - EichZustVO) vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 443)
- ² Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742).

Die Antragsteller erhalten je eine **Durchschrift** dieses Bescheides.

Das **Original** dieses Bescheides erhält die bevollmächtigte Stelle.

Die zuständigen Behörden können auf eine im Extranet der deutschen Eichbehörden gespeicherte Kopie des Bescheides zurückgreifen.

Dieser Bescheid wurde im automatisierten Verfahren erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.